

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 12.12.2025

Az.: 6 K 18/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.02.2026	13:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Herbsleben

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Herbsleben	3, 728/3	Gebäude- und Frei- fläche	Am Seelengraben- weg, 99955 Herbsle- ben	1.028	6015 BV 1
2	Herbsleben	3, 727/5	Gebäude- und Frei- fläche	Auf der Seele, 99955 Herbsleben	1.017	6015 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Hallenbau mit Wohnungseinbau und Trafogebäude

ca. 322 m² Nutzfläche von Halle, Werkstatt und Büro,

Seelengrabenweg 7, ca. 117 m² Wohnfläche

wirtschaftliche Einheit mit BV lfd. Nr. 2

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert:

108.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Hallenbau mit Wohnungseinbau und Trafogebäude

ca. 322 m² Nutzfläche von Halle, Werkstatt und Büro,

Seelengrabenweg 7, ca. 117 m² Wohnfläche

wirtschaftliche Einheit mit BV lfd. Nr. 1

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert:

107.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 17.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.